

Brandschutzordnung Teil A, B und C

gemäß DIN 14096:2014-05

Version 1

Universität Rostock – Forschungshalle

Albert Einstein Str. 2
18059 Rostock

Erstellt durch:
Bastian Hexel
Brandschutzbeauftragter,
Fachkraft für Arbeitssicherheit

Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung wurde für die Universität Rostock - Forschungshalle, Albert- Einstein- Str.2, 18059 Rostock erstellt.

Sie gibt Besuchern, Mitarbeitern und Fremdfirmenmitarbeitern wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes dieser Einrichtung, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind einzuhalten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Nichtbefolgen auch rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Die Mitarbeiter sind jährlich mindestens einmal über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand, zu belehren. Dies kann z.B. im Rahmen der für die Mitarbeiter relevanten Basisunterweisung zur betrieblichen Sicherheit oder den Folgeunterweisungen zur betrieblichen Sicherheit erfolgen.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

Teil A

(Aushang):

Dieser Aushang richtet sich an alle Personen (wie z.B. Besucher, Mitarbeiter und Fremdfirmenmitarbeiter), die sich in einer baulichen Anlage aufhalten. Der Aushang ist an einer deutlich sichtbaren Stelle anzubringen. Der Teil A der Brandschutzordnung wird zusammen mit den übrigen Sicherheitsaushängen pro Etage und im Intranet veröffentlicht.

Teil B

(Brandschutzordnung für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben):

Der Teil B richtet sich an die Personen (wie z.B. Mitarbeiter, Fremdfirmenmitarbeiter), die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten, jedoch keine besonderen Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen. Dieser Teil der Brandschutzordnung wird den Mitarbeitern als PDF – Dokument im Intranet zur jederzeitigen Einsichtnahme und zum vertiefenden Selbststudium zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der jährlichen Unterweisungen wird darauf hingewiesen.

Teil C

(Brandschutzordnung für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben):

Dieser Teil richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Dieses können z.B.

- Brandschutzbeauftragte,
- Sicherheitsingenieure (Fachkraft für Arbeitssicherheit),
- Sicherheitsbeauftragte,
- Brandschutzhelfer, sowie
- Personen mit Personalverantwortung (Vorgesetzte)

sein. Dieser Teil der Brandschutzordnung wird den Mitarbeitern gegen Unterschrift als Schriftstück ausgehändigt und zusätzlich als PDF – Dokument im Intranet (Dienstleistungsportal) zur jederzeitigen Einsichtnahme und zum vertiefenden Selbststudium zur Verfügung gestellt. Die benannten Brandschutzhelfer erhalten darüber hinaus alle 3 Jahre eine gesonderte Unterweisung zu Verhaltensweisen im Gefahrenfall.

Brandschutzordnung Teil A

gemäß DIN 14096:2014-05

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf: 0-112

Hausalarmtaster betätigen

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug im Brandfall
nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen
Zentraler Innenhof

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung Teil B

gemäß DIN 14096:2014-05

Brandschutzordnung – Teil B

Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Dieser Teil ist allen Mitarbeitern, Fremdfirmen und Besuchern des Gebäudes zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt ist zwingend zu beachten.

a) Brandverhütung



Alle Mitarbeiter der Universität Rostock sowie Fremdfirmenmitarbeiter und Gäste sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Grundregeln

- Rauchen und Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in allen Gebäudeteilen verboten. Dies gilt auch für das Abbrennen von Kerzen, etc. insbesondere in der Weihnachtszeit. Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet.
- Der Hallenbereich ist gemäß Vorgaben aus dem Brandschutz dauerhaft brandlastfrei zu halten.
- Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes (Hallenbereich, Gänge, Flure, Treppenträume und Ausgänge) werden stets von Gegenständen, Einbauten und sonstigen Einrichtungen freigehalten.
- Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten, Gase oder andere leichtentflammbare Stoffe, dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden. Rauchverboten ist unbedingt Folge zu leisten.
- Im Gebäude sind keine separaten Räume für die Aufbewahrung fester Abfallstoffe vorgesehen. Für Abfall- und Wertstoffbehälter werden auf dem Grundstück befestigte Flächen ausgewiesen, die von Außenwänden mit Öffnungen mindestens 5 m entfernt sein müssen. Dieser Abstand ist zwingend einzuhalten.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Entfernen oder Abdecken brennbarer Gegenstände; Bereitstellen von Löschmaterialien; ständige Anwesenheit eines Mitarbeiters etc.). Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.
- Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden.
- Feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweißarbeiten) dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Dispatcherdienst von berechtigten Personen ausgeführt werden (Schweißerlaubnisschein).

- Werden feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweißarbeiten) nicht an dem dafür eingerichteten Arbeitsplatz durchgeführt, ist ein schriftlicher Feuererlaubnisschein erforderlich. Der Erlaubnisschein muss genehmigt werden. Die beschriebenen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.
- Diese Vorschriften gelten ebenso für alle Fremdfirmen. Für durch Nichtbeachtung entstehende Schäden haftet der Unternehmer der Fremdfirma. Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.

Sachgerechte Lagerung brennbarer Stoffe

- Vorsicht vor Selbstentzündung: brennbare Flüssigkeiten nicht auf Temperaturen oberhalb der Zündtemperatur aufheizen.

Definition: Die Zündtemperatur (auch Zündpunkt, Selbstentzündungstemperatur) ist diejenige Temperatur, auf die man einen Stoff erhitzen muss, damit sich dieser in Gegenwart von Luft ausschließlich aufgrund seiner Temperatur – also ohne Zündquelle wie einen Zündfunken – selbst entzündet.

- Vorsicht bei Anwesenheit zusätzlicher Zündquellen: brennbare Flüssigkeiten nicht auf Temperaturen oberhalb des Flammpunktes aufheizen.

Definition: Der Flammpunkt eines Stoffes ist die niedrigste Temperatur, bei der sich über einem Stoff ein zündfähiges Dampf-Luft-Gemisch bilden kann.

- kein Einsatz von Heißluftgebläsen in der Nähe brennbarer Dämpfe oder Flüssigkeiten.
- Vermeiden offener Flammen.
- Feuerlöscheinrichtungen bereithalten.
- Beachten der Vorgaben der Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffrecht zu den Stoffen.
- Erdung leitfähiger Geräte und Gefäße.

Sachgerechte Vorhaltung und Lagerung brennbarer Stoffe

- Die Vorhaltung brennbarer Flüssigkeiten am Arbeitsplatz ist für den Handgebrauch in Gefäßen von max. 1l Fassungsvermögen zu begrenzen.
- Größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten dürfen in nicht bruch sicheren Gefäßen bis 5l und in bruch sicheren Gefäßen bis max. 10l Fassungsvermögen an einer geschützten Stelle und nur im unbedingt nötigen Maß bereitgehalten werden.
- Lagerung erfolgt in Sicherheitsschränken oder Gefahrstofflager.
- Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.
- Gefahren müssen erkennbar sein:
 - Originalgebinde bzw. Verpackungen mit Kennzeichnung versehen (es ist die Gefahrstoffverordnung in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen)
 - Gebinde / Verpackungen mit Beschriftung und Kennzeichnung versehen
- Es muss ausreichend Platz vorhanden sein, um verschüttete Gefahrstoffe leicht beseitigen zu können.

- Überblick über Art und Menge gelagerter Stoffe: Einlagerungsplan / Gefahrstoffkataster erstellen.
- Zusammenlagerungsverbote und Begrenzungen der Höchstmenge beachten!
- Gefahrstoffe, die miteinander reagieren können, getrennt aufbewahren: mind. 3 m Abstand einhalten.
- Für das innerbetriebliche Abfüllen und Sammeln brennbarer Flüssigkeiten sind die jeweils gültigen Arbeits-, Verfahrens- und Betriebsanweisungen zu beachten.

Elektrogeräte

- Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.
- Das Einbringen und Benutzen von privaten Elektrogeräten zur Nutzung am elektrischen Netz ist nur mit Zustimmung von Dezernat 3 gestattet. > Ansprechpartner: Hr. B. Niemann Tel.: 498-1404 oder 0381-4615656
- Die Benutzung von Tauchsiedern ist generell und die Nutzung von elektrischen Heizgeräten zur Raumtemperierung ist grundsätzlich untersagt.
- Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Mangelhafte elektrische Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Ggf. ist der Mangel fachgerecht beheben zu lassen.
- Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. vom Netz getrennt sind.
- Fest installierte Elektrogeräte (orts feste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden.

Technische Anlagen

- Schäden an technischen Anlagen (Strom, Wasser) müssen sofort an den Dispatcher Tel.: 1111 gemeldet werden. Dies gilt insbesondere auch für Sicherheitseinrichtungen. Dieser Mitarbeiter veranlasst die Kennzeichnung als defekt bzw. veranlasst die Reparatur oder ggf. den Austausch.
- Die Abwärme von technischen Anlagen (z.B. auch von Monitoren, Kaffeemaschinen usw.) darf sich nicht stauen. Es ist eine ausreichende Luftzirkulation (z.B. durch ausreichenden Wand- und Deckenabstand) sicherzustellen. Brenn bare Stoffe sind fern zu halten.

Sonstiges

Bestehende Sicherheitsvorschriften zum Thema Brandverhütung aus staatlichem oder berufsgenossenschaftlichem Recht, die über die in dieser Brandschutzordnung explizit genannten Vorgaben hinausgehen, sind ebenfalls zu beachten (Auswahl: Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln, BGV, Explosionsschutzrichtlinien).

b) Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren dienen dem Personenschutz, da sie die Brandausbreitung, bzw. die Ausbreitung von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen verhindern. Feuerschutzabschlüsse (Brandschutztüren) und Rauchschutztüren sind dauerhaft geschlossen zu halten bzw. mit zugelassenen Feststellvorrichtungen zu versehen, sofern dies für den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.



Feuerschutzabschlüsse mit selbsttätig auslösenden Feststellvorrichtungen dürfen nicht blockiert, festgesetzt oder zugestellt werden. Nicht funktionsfähige Brandschutztüren sind umgehend dem Dezernat Technik, Bau, Liegenschaften zu melden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Türen und Fenster zu schließen bzw. geschlossen zu halten um eine Brand- und Rauchausbreitung zu minimieren.

Die Auslösung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage erfolgt nach Beurteilung der Sachlage vor Ort durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen die sich in der Hallendecke befinden, ermöglichen im Brandfall die Ableitung von Brandrauch und gefährlicher Brandgase. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder durch Rauch- oder Druckknopfmelder bei vorherigem Einschlagen des Glases geöffnet. Eine Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtungen ist unzulässig.

Die grau gehaltenen Bedienstellen mit der Aufschrift „Rauchabzug“ in der Halle sind an den Ausgängen im Erdgeschoss angeordnet.

c) Flucht- und Rettungswege



Der Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z.B. Flure, Treppen, dazu gehörige Türen und Ausgänge ins Freie) ist durch die erforderlichen Rettungszeichen ausgewiesen und auf den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen ersichtlich.

Fluchtwegtüren müssen sich ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

Es ist nicht gestattet, die angebrachten Rettungszeichen, Hinweis und Verbotsschilder oder die Flucht- und Rettungspläne, sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen, unbefugt zu entfernen, zu ändern, zu verstellen bzw. zu verdecken (z.B. durch Aufstellen von Regalen).

- Flucht- und Rettungswege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien sind immer in voller Breite freizuhalten.

- Materialien jeglicher Art dürfen nicht in Fluren und Treppenhäusern abgestellt oder gelagert werden. Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen können zulässig sein, wenn sie die Brandsicherheit nicht beeinträchtigen. Hierzu bedarf es einer Genehmigung durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit.
- Jeder Mitarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege freigehalten werden.
- Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen. Flucht – und Rettungspläne sind zu beachten.
- Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.
- Zufahrt zum Gebäude und Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten. Parkverbotsschilder sind zu beachten und parkende Fahrzeuge müssen aus diesen Bereichen entfernt werden.
- Fahrzeuge, die in Anfahrtzonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.



Aufzüge dürfen im Brandfalle nicht benutzt werden. Es besteht Erstickungsgefahr.

d) Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Mitarbeiter sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten (zum Beispiel im Rahmen der jährlichen Folgeunterweisungen zur betrieblichen Sicherheit).

Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten zu unterweisen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Standorte von Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt werden und sie leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Benutzte oder fehlende Löscheinrichtungen sind sofort zu melden, damit sie entsprechend ersetzt werden.



Feuerwehr über Direktwahl **0-112** alarmieren.
Dispatcher über die 1111 (intern) bzw. Handy 0381 498-1111
zusätzlich informieren



Hausalarmmelder betätigen.



Am Standort gibt es folgende Löschleinrichtungen
(siehe Flucht- und Rettungswegpläne):
➤ **Handfeuerlöscher (Schaum oder CO₂ Löscher)**

Die allgemeine Bedienungsanleitung auf den Feuerlöschern ist beachten!

e) Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Ruhiges und besonnenes Handeln ist effektiver als unüberlegt schnelles Handeln!

Unüberlegtes Handeln führt zu Fehlverhalten und zu Verunsicherung anderer Personen.

Den Anordnungen der Feuerwehr und der Brandschutzhelfer ist Folge zu leisten. Die Anweisungen des Teils A (Aushang) dieser Brandschutzordnung sind zu beachten.

Brand melden!

Jeder Brand ist sofort zu melden oder eine Meldung ist zu veranlassen.

Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr über die direkte Anwahl der: **0-112**
Zusätzlich ist der Dispatcher über ein Brandereignis zu informieren: Tel.: 1111 (intern).

Alarm auslösen!

Durch Betätigung der Hausalarmmelder.

In Sicherheit bringen!

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung** vor Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen und hilflose Personen mitzunehmen. Immobile Personen (z.B. Nutzer(in) von Rollstühlen) sind einem Brandschutzhelfer zu übergeben bzw. in den Treppenraum zu verbringen. Meldung über im Haus verbliebene Personen an die Brandschutzhelfer (Mitarbeiter sind mit entsprechenden Warnwesten gekennzeichnet) oder direkt an die Feuerwehr.

Den gekennzeichneten Fluchtwegen zum Sammelplatz folgen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind Geräte, wenn möglich, sofort vom Stromnetz zu trennen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Universitätsmitarbeiter einzuweisen.

Löschversuch unternehmen! Die vorhandenen Löschmittel benutzen.

f) Brand melden

Wenn Sie einen Brand entdecken, betätigen Sie unverzüglich den nächstgelegenen Melder für den Hausalarm. Dadurch werden umgehend alle Personen im Objekt alarmiert. Melden Sie anschließend den Brand über Telefon an die Feuerwehr.

Durch die Betätigung des Hausalarms erfolgt keine automatische Alarmierung der Feuerwehr!



Sollte kein Melder für den Hausalarm erreichbar sein, melden Sie den Brand über Telefon.

Notruf-Nr. für die Feuerwehr: Telefon: 0-112



Zusätzlich ist der Dispatcher über ein Brandereignis zu informieren: **Tel.: 1111**

Eine Brandmeldung über Telefon muss folgende Angaben enthalten und sollte ruhig und überlegt abgegeben werden:

-
- **Wo** ist etwas passiert? (Angabe des Ortes)
 - **Was** ist passiert? (z. B. Brand im Haus, Fahrzeug, Wald ...)
 - **Wie viele** sind betroffen/verletzt/vermisst? (genaue Anzahl der Verletzten/Erkrankten/Vermissten)
 - **Welche** Verletzungen liegen vor?
 - **Warten** auf Rückfragen! (durch die Feuerwehr)
-

Anschließend ist durch die Brandschutzhelfer gemäß Alarmplan (siehe Brandschutzordnung Teil C) zu verfahren.

g) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Auslösung der Hausalarmanlage erfolgt im gesamten Gebäude eine akustische (Warnsignal) Alarmierung.

Ertönt die Sirene der Alarmierungseinrichtung, haben alle Anwesenden unverzüglich das Gebäude zu verlassen und sich zum Sammelplatz zu begeben.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr übernehmen die Leiter der Einrichtungen, deren Vertretung oder die Brandschutzhelfer, die Entscheidungen für die zu treffenden Maßnahmen.

Den Anweisungen ist unter Beachtung des Eigenschutzes Folge zu leisten!

Nach Eintreffen der Feuerwehr erfolgt eine Informationsübergabe, danach sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.

h) In Sicherheit bringen

Direkten Gefahrenbereich über gekennzeichnete Fluchtwege unverzüglich verlassen.



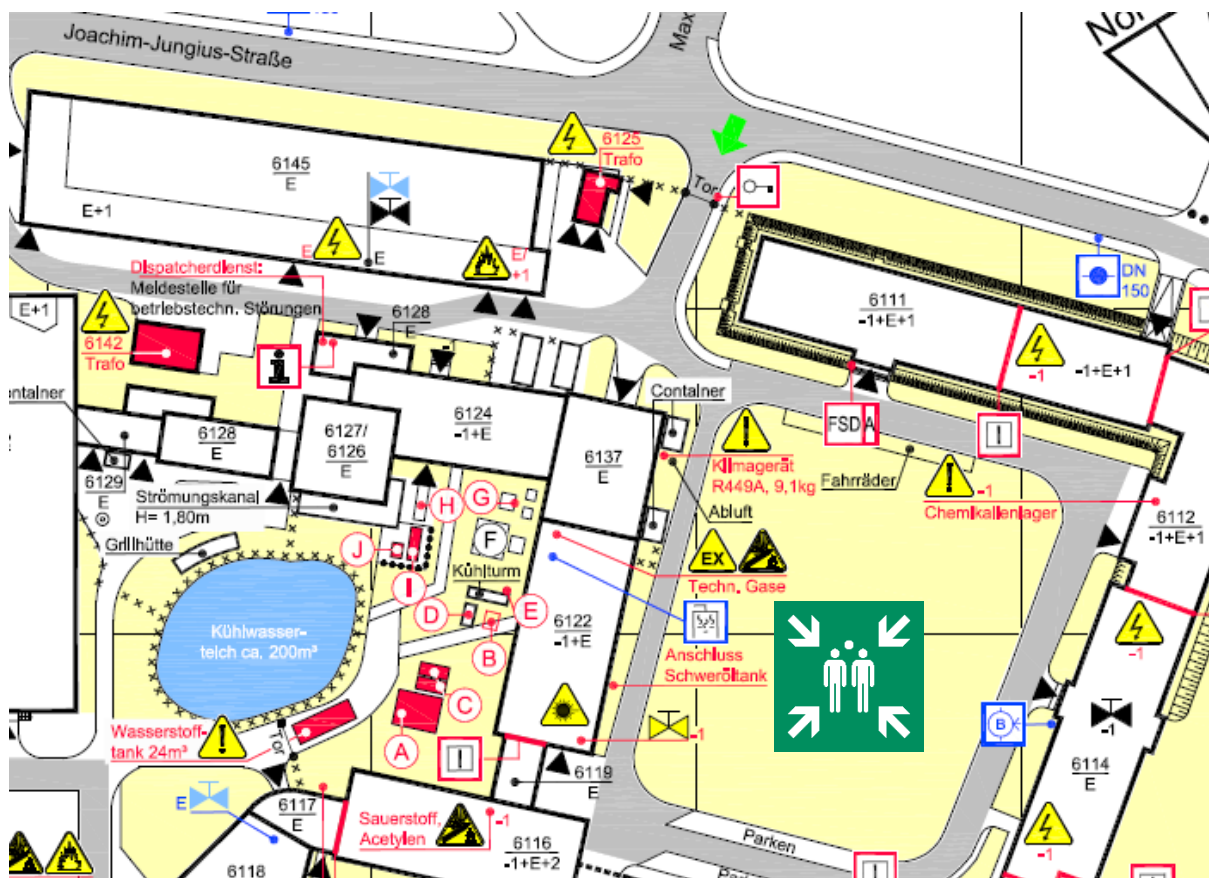
Das Abstellen von Geräten und sonstigen Arbeitsmittel in den Durchgangsbereichen ist nicht zulässig.

Für den direkten Gefahrenbereich gilt außerdem:

- Eigenschutz hat Vorrang.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Behinderte, Verletzte und sonstige bedürftige Personen mitnehmen. (Hierzu unbedingt Abschnitt „e“ berücksichtigen)
- Türen schließen, aber nicht abschließen.
- Verqualmte Räume gebückt verlassen.
- Bei versperrtem Fluchtweg (Gegenstände, Flammen oder starke Rauchentwicklung) am nächsten Fenster bemerkbar machen! Niemals Fluchtversuch über stark verqualmte Fluchtwege unternehmen!
- Sammelplatz aufsuchen und dort Anwesenheitskontrolle durchführen. Die Anwesenheitskontrolle hat durch die Leiter der Einrichtungen, deren Vertretungen und den Brandschutzhelfern zu erfolgen.



Zentraler Innenhof



i) Löschversuch unternehmen

Der Löschversuch darf nur unter Sicherstellung des Eigenschutzes erfolgen.
Grundsatz: Menschenrettung geht vor Löschen des Brandes und vor Rettung von Sachwerten.

Der Löschversuch darf nur unter Sicherstellung des Eigenschutzes erfolgen.
Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachwerten vor Löschen des Brandes.

- Feuerlöscher benutzen.
Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.
- Rauch und ausströmende Gase sind mindestens genauso gefährlich wie Feuer.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- Personen mit brennender Kleidung sofort auf den Boden legen und die Flammen durch Rollen oder mit Löschdecken, Jacken, Mänteln und dergl. ersticken.
- Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.
- **Der Rückzugsweg muss immer gesichert sein.**
- Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

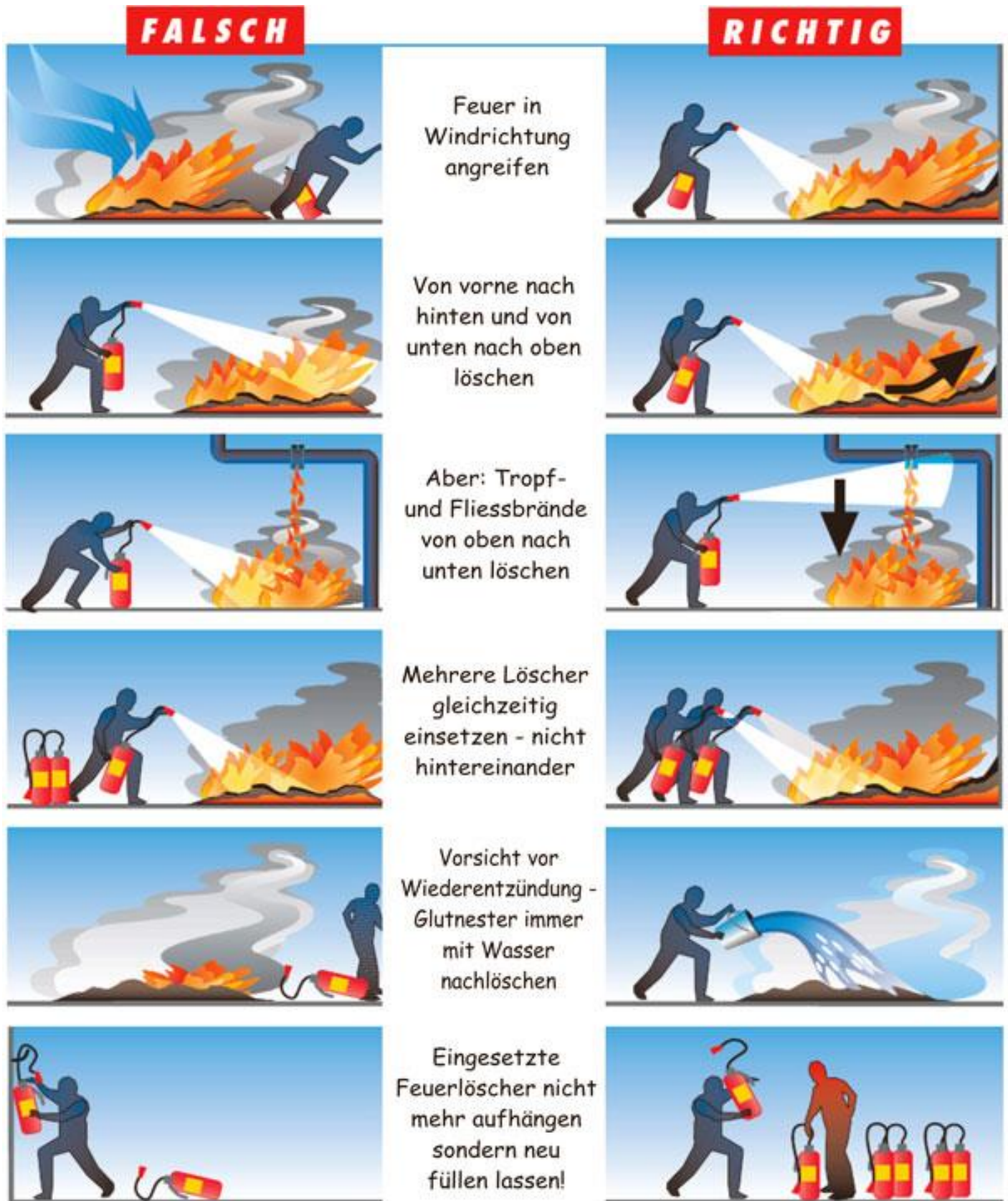
Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:



Brandklasse		Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A		Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B		Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C		alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D		Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F		Brände von (pflanzlichen oder tierischen) Speiseölen/-fetten in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	Fettbrand-Löscher, (Kohlendioxidlöscher)

Im Gebäude kommen Schaumlöscher und bei Elektroanlagen CO₂- Löscher zum Einsatz.

Hinweise zum richtigen Einsatz mit Feuerlöschgeräten:



Zur erneuten Befüllung eines gebrauchten Feuerlöschers ist sich an den Hausmeister zu wenden.

j) **Besondere Verhaltensregeln**

- Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Umstände, welche sich auf die Aussagen dieser Brandschutzordnung bzw. an dieser Stelle nicht erwähnte Gefahrenaspekte auswirken, unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bzw. der Betriebsleitung mitzuteilen.

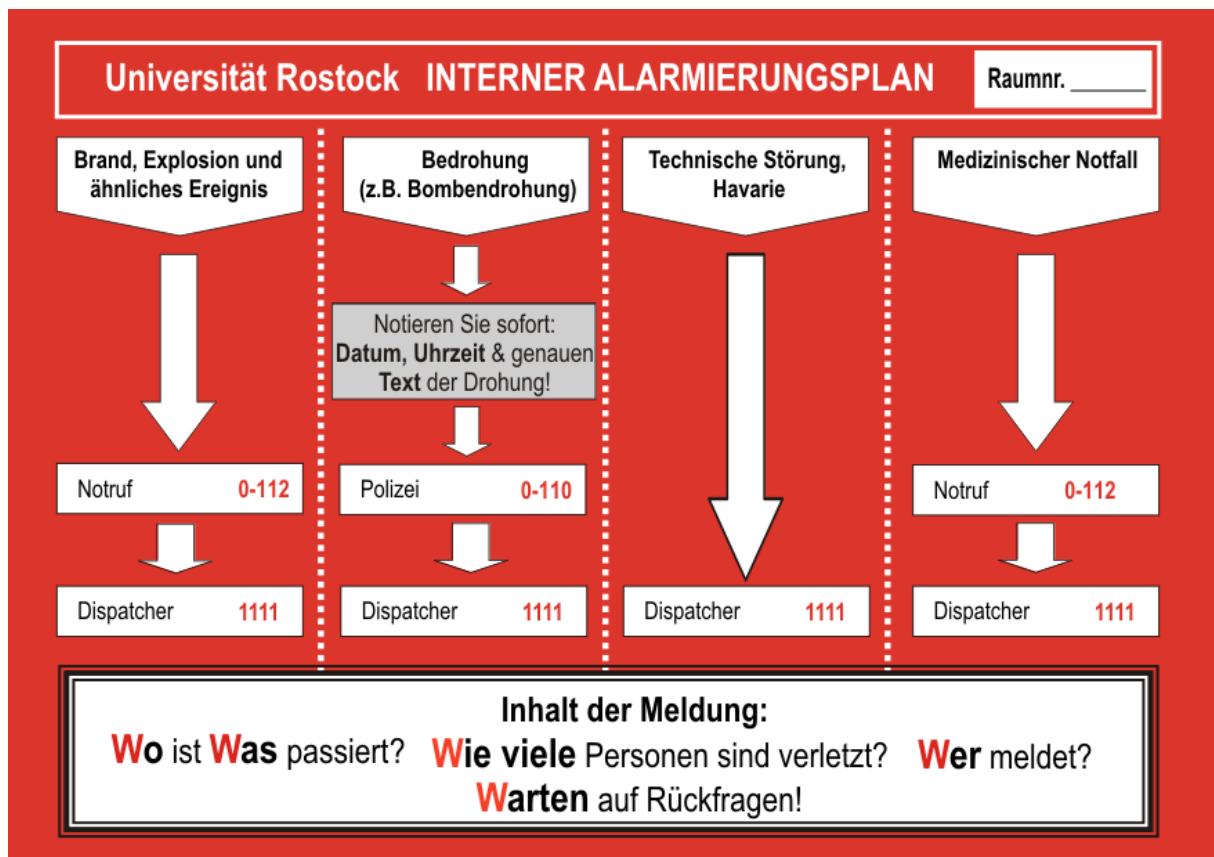
Besondere Verhaltensregeln für die Haustechnik und für Fremdfirmen

- Fremdfirmen müssen ihre Tätigkeiten, Arbeitsverfahren und den Werkzeugeinsatz im Haus dem Dezernat 3 „Technik“ benennen. Die auftretenden Gefährdungen sind durch die Fremdfirmen zu ermitteln.
- Sollte außerhalb fest installierter Schweißarbeitsplätze mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen, Heizen von Öfen, Schleifen usw.) gearbeitet werden, ist eine schriftliche Erlaubnis notwendig. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen der Erlaubnis durchgeführt werden. Der Feuererlaubnisschein ist durch die Fremdfirma beim Dezernat 3 „Technik“ vor Aufnahme der Tätigkeiten bestätigen zu lassen. Eine Kopie ist am Feuerarbeitsplatz vorzuhalten. Die Vorgaben des Feuererlaubnisscheins sind einzuhalten.



- Bei feuergefährlichen Arbeiten ist ein funktionsfähiger (gültiges Prüfsiegel) Feuerlöscher direkt am Arbeitsplatz bereitzustellen. Alle Brandlasten sind aus dem Gefahrenbereich zu entfernen oder sicher abzudecken.
- Aufstellen einer ausgebildeten Brandwache ist durch die Fremdfirma an Orten, von denen aus der gesamte Gefahren- bzw. Sicherheitsbereich, insbesondere auch die Ausbreitung von Funken und Tropfen in benachbarte und darunterliegende Betriebsbereiche überwacht werden kann, zu realisieren. Die Brandwache darf dabei keinesfalls gleichzeitig mehrere Feuerarbeitsstellen, die räumlich auseinanderliegen bzw. sich nicht im unmittelbaren Einflussbereich (Aktionsradius) der Brandwache befinden, betreuen.
- Acetylen- und Sauerstoffflaschen müssen mit einer regelmäßig geprüften Flammenrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sein.
- Der Elektroschweißer muss dafür sorgen, dass eine gute Verbindung zwischen dem Massekabel des Schweißgerätes und dem zu schweißenden Werkstück oder Anlagenteil besteht.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in dicht verschlossenen Originalbehältern aufbewahrt werden. Am Arbeitsplatz darf höchstens der Bedarf für eine Arbeitsschicht vorhanden sein.

k) **Besondere Verhaltensregeln zu anderen Gefahrensituationen**



Über einen abgesetzten Notruf an die 0-112 sowie 0-110 ist grundsätzlich der Dispatcher zu informieren.

Universität
Rostock



Traditio et Innovatio

Brandschutzordnung Teil C

gemäß DIN 14096:2014-05

Brandschutzordnung – Teil C

Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die in der Einrichtung tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. Teil C ist diesen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

a) Brandverhütung

Mit der Durchführung besonderer Brandschutzaufgaben sind insbesondere folgende Personen und Abteilungen betraut:

1. Dezernat 3 „Technik, Bau, Liegenschaften“ - Dispatcherdienst

Tel.: 0381 498 1111

Aufgaben:

- Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten (Feuererlaubnisschein) einschließlich der Festlegung der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen und der Überwachung der Arbeiten bei internen und externen (Fremdfirmen) Arbeiten.
- Einweisung der Fremdfirmenmitarbeiter anhand der Unterweisungsscheckliste.
- Prüfung der regelmäßigen Wartung und sicherheitstechnischen Prüfung, bzw. des ggf. erforderlichen Austauschs brandschutztechnischer Einrichtungen (Brandmeldeanlage, Sprinkler, Feuerlöscher, etc.).
- Beratung zur Beseitigung baulicher Brandschutzmängel nach Feststellung oder Meldung.

2. Sicherheit & Gesundheitsschutz

Stabsstelle Arbeitssicherheit: Fr. Dr. Stelter 1409, Fr. von Schade/ Hr. Hexel
(Brandschutzbeauftragter): 1410, Fr. Schakel 1417

Aufgaben:

- Pflege der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.
- Beratung zur Beseitigung baulicher Brandschutzmängel nach Feststellung oder Meldung.
- Ausbildung der Brandschutz- / Evakuierungshelfer
- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen aus dem Brandschutzkonzept sowie der Brandschutzordnung (Teil A & B).
- Beratung bei der Festlegung und Überwachung von Brandschutzeinrichtungen, Rettungswegen, Sammelplätzen, Flächen für die Feuerwehr.
- Beratung bei der Gestaltung von Flucht- und Rettungswegen einschließlich deren Kennzeichnung.
- Organisation und Durchführung von Brandschutz- und Evakuierungsübungen

3. Brandschutzhelfer

Liste der Brandschutzhelfer/innen siehe Anhang zu diesem Dokument.

Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung (Teil A & B).
- Kennzeichnung der eigenen Person als Brandschutzhelfer mittels Warnwesten, um sich im Brandfall gegenüber Dritten (Feuerwehr, Mitarbeitern, Studenten, Besucher, Fremdfirmen) kenntlich zu machen
- Mängelerkennung und –meldung.
- Sicherstellung der Umsetzung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Alarmierung der Mitarbeiter im Gefahrenfall über den Hausalarm
- Kontrolle der umliegenden Räumlichkeiten auf anwesende Personen
- Das Verbringen von Personen mit körperlichen Einschränkungen aus dem Gefahrenbereich in einen gesicherten Bereich (**Treppenraum oder ins Freie**).
- Information über den Verbleib zurückgelassener Personen an die Einsatzkräfte der Feuerwehr.
- Unterstützung des Evakuierungsprozesses. Hierzu positionieren sich nach eigener Absprache ausgewählte Brandschutzhelfer an den Zugängen des Hauses, um den flüchtenden / ortsunkundigen Personen die Position des Sammelplatzes mitzuteilen.
- Durchführung von Löschmaßnahmen
- Sicherstellung, dass das Gebäude vor Freigabe der Feuerwehr nicht wieder betreten wird.
- Freimeldung der Etagen an die Feuerwehr
- Hilfeleistung bei Einweisung der Feuerwehr.

4. Hausverantwortliche

Leitung: Geschäftsführender Institutsdirektor

Vertretung:

(Können die Aufgaben nicht selbst wahrgenommen werden, sollten diese an die jeweiligen Leiter der Einrichtungen / Fakultäten delegiert werden.)

Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung (Teil A & B).
- Kontrolle der Einhaltung von Brandschutzanweisungen und behördlicher Auflagen.
- Mängelerkennung und– meldung.
- Sicherstellung der Umsetzung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Durchführung von Erstmaßnahmen des abwehrenden Brandschutzes.
- Alarmierung und Menschenrettung.
- Brandbekämpfung.
- Hilfeleistung bei Einweisung der Feuerwehr.
- Kontrolle der Vollzähligkeit im Brandfall auf dem Sammelplatz.

! Nach Rücksprache mit der Feuerwehr Rostock erfolgt für die Gebäude der Universität **keine „Freimeldung“ !**

b) Alarmplan

Alarmplan

für den Brandfall

Feuerwehr Meldung: Wo ist der Brandort? Was ist geschehen? Wie viele Verletzte? Welche Verletzungen? Warten auf Rückfragen.		Über Telefon:  0-112
Polizei		Notruf:  0-110
Rettungsdienst		Direkt:  0-112
Mitarbeiter & Besucher alarmieren	 	Mitarbeiter mittels Telefonsystem und zusätzlich durch Betätigung der Hausalarmmelder über Evakuierung informieren.
Sofortmaßnahmen	× Gefährdete Personen in sicheren Bereich (z.B. in Treppenraum, ins Freie) bringen. × Löschversuch unternehmen (nur bei Entstehungsbrand) bis Eintreffen Feuerwehr. × Feuerwehr bei Eintreffen einweisen.	
Bestimmte Personen informieren:	Leitung der Einrichtung- MSF Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik  : 498-9001 Fortsetzung Seite 2 	

	Leitung der Einrichtung- Forschungshalle Leiter Maschinenhalle: ☎: 498-9161
	Zentrale Alarmierung: Dispatcherdienst TBL ☎ Tel.: 1111
	Fachkraft für Arbeitssicherheit Fr. Dr. Stelter ☎: 1409 Fr. Schakel ☎: 1417
	Brandschutzbeauftragten Hr. Hexel ☎: 1410
	Sicherheitsbeauftragter Hr. Stawski ☎: 9525
Weitere Maßnahmen	✗ Gebäude evakuieren und dabei ✗ Rauchausbreitung im Gebäude verhindern und (Brandschutztüren schließen) ✗ Verbringen von Personen mit körperlichen Einschränkungen aus dem Gefahrenbereich in einen gesicherten Bereich (Treppenraum). ✗ Sammlung auf dem Sammelplatz organisieren ✗ Vollständigkeitsfeststellung durchführen > Rückmeldung an die Feuerwehr. ✗ Zutritt zur kalten Brandstelle ohne Freigabe durch Feuerwehr / Geschäftsführung unterbinden.

c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Grundsätzlich gilt:

Bei allen Aufgaben im Bereich der Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt, Sachwerte und generell des abwehrenden Brandschutzes hat der Eigenschutz absoluten Vorrang. Eine schnelle und sichere Rückzugsmöglichkeit muss bei allen Tätigkeiten gegeben sein.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und der Bergung von Sachmitteln.

Evakuierung des Gebäudes:

Nach der Alarmierung der Rettungsleitstelle sind die vom Brand betroffenen Gebäude und ggf. auch benachbarte Gebäude vollständig zu räumen. Dabei sind die Vorgaben des Teils B h) dieser Brandschutzordnung zu beachten. Dazu wird durch einen verantwortlichen Vorgesetzten die sofortige Betriebsunterbrechung angeordnet.

d) Löschmaßnahmen

Einleitung von Brandbekämpfungsmaßnahmen

Es sind die Vorgaben des Teils B Abschnitt „i“ dieser Brandschutzordnung zu beachten.

Grundsätzlich gilt:

Zur Durchführung von Brandbekämpfungsmaßnahmen kann kein Mitarbeiter verpflichtet werden. Die Aufnahme von Brandbekämpfungsmaßnahmen mit den zur Verfügung stehenden hauseigenen Mitteln (Feuerlöscher) liegt im eigenen Ermessen des jeweiligen Mitarbeiters.

Löschversuche der Mitarbeiter sind auf Entstehungsbrände zu beschränken. Bei Bränden mit größerem Ausmaß soll von Löschversuchen abgesehen und auf das Eintreffen der Feuerwehr gewartet werden.

Löschversuche sollen, wenn möglich, gebündelt (mit mehreren Personen und mehreren Feuerlöschgeräten gleichzeitig) unternommen werden.

Bei Eintreffen der Feuerwehr sind begonnene Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Mitarbeiter der Feuerwehr zu übergeben. Ab dem Punkt der Übergabe an die Feuerwehr ist ausschließlich deren Anweisungen Folge zu leisten.

Eigenschutz hat Vorrang!

e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Grundsätzlich gilt:

- Brandstelle und Umgebung freimachen und Zugänge ermöglichen.
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.

Auf dem Sammelplatz

- Auch auf dem Sammelplatz haben die Leiter der Einrichtung bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte gegenüber den dort wartenden Mitarbeitern Weisungsbefugnis. Die Hauptaufgabe der verantwortlichen Leiter auf dem Sammelplatz liegt in der Feststellung abwesender Personen.

Austausch von Informationen mit der Feuerwehr

Ein Austausch grundsätzlicher Informationen vor Ort mit der Feuerwehr ist unerlässlich. Folgende Informationen sind mit der Feuerwehr zu unterschiedlichen Zeiten auszutauschen:

- Bei Eintreffen der Feuerwehr ist die Einweisung vor Ort sicher zu stellen.
- Ist die Brandausbruchstelle bekannt, ist die Einsatzleitung der Feuerwehr über mögliche Gefahren im Brandraum (evtl. stattfindende Langzeitversuche, welche Löschmittel sollten nach Möglichkeit nicht zum Einsatz kommen u.a.) zu informieren.
- An der Brandstelle selber sind die ggf. bereits eingeleiteten Löscharbeiten bei Eintreffen der Feuerwehr an diese zu übergeben.
- Werden durch die Bemühungen der verantwortlichen Mitarbeiter auf dem Sammelplatz die dort zunächst als fehlend gemeldeten Mitarbeiter nicht gefunden, sind diese umgehend der Feuerwehr als vermisst zu melden.

f) Nachsorge

Grundsätzlich gilt:

Unter Brandbedingungen kann aus unbedenklichen Stoffen, Waren, Einrichtungsgegenständen oder Bauteilen eine Vielfalt an Verbrennungsprodukten und Rückständen (= Brandfolgeprodukte) entstehen, deren Gefahrenpotenzial schwer einzuschätzen ist. Außerdem können auf der erkalteten Brandstelle erhebliche mechanische Gefährdungen drohen. Eine umsichtige Nachsorge nach einem Brand ist daher wichtig. Für die Nachsorge ist der Bereich Dezernat „Technik, Bau, Liegenschaften“ zuständig.

- Sicherung der Brandstelle.
- Das erneute Betreten der Räume durch Mitarbeiter ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.
- Umgehende Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (ggf. auch in Teilbereichen) veranlassen.

- Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist umgehend wieder in den Ausgangszustand zu bringen.
- Alle Maßnahmen und Tätigkeiten auf kalten Brandstellen, die zur Beseitigung der brandbedingten Belastungen erforderlich sind, erfolgen nach den Vorgaben der „Richtlinien zur Brandschadensanierung“, VdS 2357 in ihrer, zum Zeitpunkt des Brandes, gültigen Fassung.

Schlussbestimmung

Die vorstehende Brandschutzordnung gemäß DIN 14096:2014-05 wurde in ihren drei Teilen für die

Universität Rostock – Forschungshalle

Albert Einstein Str. 2
18059 Rostock

freigegeben.

Alle Mitarbeiter müssen sich mit der Brandschutzordnung vertraut machen und Besucher oder Fremdfirmen darauf hinweisen.

Die Brandschutzordnung ist als notwendiger Vertragsbestandteil bei der Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen zu berücksichtigen.

Die Brandschutzordnung Teil C muss den unter Teil C aufgeführten Personen gegen Unterschrift als Schriftstück ausgehändigt werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können weitere betriebliche Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Diese Brandschutzordnung ist ein internes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und das untergesetzliche Regelwerk) zu beachten und einzuhalten.

Die in dieser Arbeitsanweisung aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

Die Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung / Bekanntgabe an die Mitarbeiter in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rostock den 27.01.2023

.....
(Dr. Jan Tamm - Kanzler)

Anhang: Liste der BrandschutzhelferInnen/ EvakuierungshelferInnen, aktueller Stand